

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 60/09 B

L 5 KR 4659/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 3375/07 (SG Mannheim)

1.,

Kläger und Beschwerdeführer,

2.,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter zu 1.:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Kläger bei der Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2006 als Gesellschafter-Geschäftsführer versicherungspflichtig beschäftigt waren.
- 2 Die Beschwerde des Klägers zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 24.6.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger zu 1. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger zu 1. macht zunächst eine Abweichung der Berufungsentscheidung vom Urteil des Senats vom 24.6.1982 (*12 RK 45/80 = Die Beiträge 1986, 215 = SozSich 1983, RsprNr 3750 = USK 82160*) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 In Anwendung der og Grundsätze hat der Kläger zu 1. in der gebotenen Weise weder einen abstrakten Rechtssatz des BSG herausgearbeitet noch einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt noch substantiiert ausgeführt, worin die Unvereinbarkeit solcher - angenommener - "Rechtssätze" bestehen soll, und deshalb eine Ab-



weichung nicht hinreichend dargetan. Der Kläger zu 1. nimmt das og Urteil des Senats vom 24.6.1982, dessen Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern in der späteren - vom LSG auf Seite 13 seiner Entscheidung auch zitierten und als maßstäblich erachteten - Rechtsprechung des BSG beibehalten worden sind, zum Anlass, die beiden Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte und die für sie vorgenommenen Bewertungen zu vergleichen. Im Hinblick auf die im Urteil des Senats vom 24.6.1982 für den dortigen Einzelfall angedeuteten Zweifel am Vorliegen abhängiger Beschäftigung hält er die Bewertung im angefochtenen Berufungsurteil für fehlerhaft. Der Kläger zu 1. rügt damit lediglich die - aus seiner Sicht unzutreffende - Anwendung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf seinen konkreten Sachverhalt. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nicht gestützt werden. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgf/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 6 2. Der Kläger zu 1. beruft sich außerdem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 7 Zwar hat er die Frage formuliert, "ob die Einflussnahme eines Teils der Gesellschafter über die Vermietung eigener Immobilien auf die GmbH überhaupt so anzusehen ist, dass dadurch ein maßgeblicher Einfluss auf die GmbH gegen die beiden Geschäftsführer genommen werden kann, dass die Geschäftsführer und Gesellschafter so stark dominiert werden können, dass sie als abhängig Beschäftigte anzusehen sind." Er wendet sich damit jedoch nur gegen die vom LSG im konkreten Fall - im Wege der Gesamtschau - vorgenommene Würdigung für und gegen das Vorliegen einer Beschäftigung sprechender Umstände und möchte damit in einem späteren Revisionsverfahren (lediglich) Tatsachenfragen beantwortet haben. Damit kann eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht begründet werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

